

Satzung

des Fördervereins „Hans- Altmann- Park“ Stahnsdorf

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hans- Altmann- Park in Stahnsdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stahnsdorf.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für die Beteiligten der Sitz des Vereins Gerichtsstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kultur, des Heimatgedankens sowie der Heimat- und Denkmalpflege, um die natürliche und geschichtliche Eigenart des Geländes des Wilmersdorfer Waldfriedhofs in Güterfelde sowohl für die Region als auch für eine breite Öffentlichkeit zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Information und Beratung der Öffentlichkeit sowie der Eigentümer und lokalen Interessenvertreter über die geschichtliche und kulturelle Bedeutung des Wilmersdorfer Waldfriedhofs mit dem Ziel, das Gelände und die Gebäude zur Nutzung für Kultur und Gemeinschaftspflege für die Öffentlichkeit umzugestalten.
 - b) Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Konzerte, Kleinkunstvorstellungen oder Filmvorführungen
 - c) Sammlung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Denkmalschutzes, insbesondere zur Erhaltung der denkmalgeschützten Aufbauten in Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde
 - d) Organisation und Durchführung von gärtnerischen Pflegemaßnahmen an den Kriegsgräbern sowie an historisch bedeutsamen Begräbnisstätten in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf als Eigentümer, dem Heimatverein und den Bürgern von Stahnsdorf sowie weiteren interessierten Anwohnern der Region.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist eine eigenständige, unabhängige Vereinigung. Der Verein versteht sich als Gruppe von Gleichgesinnten, die sich aktiv für die Erhaltung der öffentlichen Zugänglichkeit des kompletten Geländes des Wilmersdorfer Waldfriedhofs Güterfelde in seinem heutigen Umfang (ca. 13 ha) sowie die Umgestaltung in einen öffentlichen Park mit Namensänderung als „Hans-Altman- Park“ in Stahnsdorf einsetzt.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des laufenden Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge und Eintrittsgelder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eintrittsgelder können für einzelne, vom Verein organisierte Veranstaltungen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erhoben werden. Dabei soll gleichzeitig über die Höhe und den Kreis der Begünstigten, die freien oder ermäßigten Eintritt erhalten sollen, entschieden werden. Die Eintrittsgelder fließen nach Abzug der für die Veranstaltung notwendigen Ausgaben, dem Verein zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/ der Schatzmeister/in. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen; Einladungen können schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen als gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, gefasst werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und/ oder den Heimatgedanken in Stahnsdorf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2012 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2013 geändert.

Stahnsdorf, den 20. Juni 2013